



Gemeinde Hohenaltheim
Landkreis Donau-Ries

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
(12. Änderungssatzung)
vom 24. Oktober 2023**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert wurde erlässt die Gemeinde Hohenaltheim folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Hohenaltheim (BGS-WAS) vom 12. Juli 1993, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung am 16. Juni 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45 der Rieser Nachrichten) wird wie folgt geändert:

1. § 9 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	Q ³	4 m ³ /h	10,90 € / Monat
bis	Q ³	10 m ³ /h	13,51 € / Monat
bis	Q ³	16 m ³ /h	20,49 € / Monat
über	Q ³	16 m ³ /h	27,13 € / Monat

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	Q _n	2,5 m ³ /h	10,90 € / Monat
bis	Q _n	6 m ³ /h	13,51 € / Monat
bis	Q _n	10 m ³ /h	20,49 € / Monat
über	Q _n	10 m ³ /h	27,13 € / Monat

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 2,74 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

b) § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,74 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Für die Entnahme von Bauwasser ohne Wasserzähler beträgt die Gebühr pauschal 20,00 € pro angefangenen Monat. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Pauschale für Bauwasser beginnt mit dem Tage der Herstellung des Bauwasseranschlusses und endet mit dem Zeitpunkt ab dem für die Benützung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchsgebühren erhoben werden.

3. Es wird folgender neuer § 13 eingefügt:

§ 13
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

4. Die bisherigen §§ 13, 14, 15 werden zu §§ 14, 15, 16

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Hohenaltheim, den 24. Oktober 2023

Armin Sporys
1. Bürgermeister